



Förritz

Gemeindeverwaltung Förritz, Ortsstraße 13, 96524 Förritz
Telefon: 03675/4093-0
Fax: 03675/4093-21

E-Mail: info@foeritz.de

<http://www.foeritz.de>

2013

Ausgegeben zu Förritz, den 28. Februar 2013

Nr. 02

	Seite
AMTLICHER TEIL	2
BESCHLÜSSE des Gemeinderates Förritz	2
Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 11.12.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse	2
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 31. Sitzung des Gemeinderates Förritz vom 20.11.2012.....	2
Beschluss über den Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Heubisch	2
Beschluss über die Stellungnahme der Gemeinde Förritz zur Erweiterung des Bebauungsplanes „Haig-Nordwest“ der Gemeinde Stockheim.....	2
Beschluss über die Stellungnahme der Gemeinde Förritz zum Bebauungsplan „Erweiterung Norma-Markt Neuhäuser Straße“, Stadt Sonneberg	3
Beschluss über die Stellungnahme der Gemeinde Förritz zum Zielabweichungsverfahren für die geplante Bahnstromleitung Süd im Rahmen des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit (VDE) 8.1, Neubaustrecke (NBS) Ebensfelde – Erfurt; Stadt Sonneberg, Gemeinde Förritz, Gemeinde Frankenblick, Landkreis Sonneberg	3
Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses über die Vergabe des Jugendzimmers im Sportlerheim Mupperg	3
BESCHLÜSSE Ausschüsse des Gemeinderates Förritz	3
Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 22. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 11.12.2012	3
Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 11.12.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse.....	4
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 21. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Förritz vom 13.11.2012.....	4
Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen	4
Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 41. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 27.11.2012	6
Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 27.11.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse.....	6
Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 40. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz vom 13.11.2012.....	6
AMTLICHE UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG	7
Sitzungen des Gemeinderates Förritz und seiner Ausschüsse	7
Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen für die am 01.01.2014 beginnende Amtszeit im Freistaat Thüringen.....	8
W A H L A U S S C H R E I B E N für die Wahl des Ortsbrandmeisters der Gemeinde Förritz.....	10
Ausschreibung einer Liegenschaft	11
Amtliche Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes	12
Stellenausschreibung.....	13

AMTLICHER TEIL

BESCHLÜSSE des Gemeinderates Föritz

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 242/33/2013
vom 29.01.2013

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 11.12.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 40 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 29.01.2013, die nachfolgenden in nicht öffentlicher Sitzung am 11.12.2012 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen:

Beschluss Nr. 239/32/2012 vom 11.12.2012

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 31. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 20.11.2012

Beschluss Nr. 240/32/2012 vom 11.12.2012

Beschluss über den Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Heubisch

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 239/32/2012
vom 11.12.2012

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 31. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 20.11.2012

Aufgrund des § 42 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 11.12.2012, die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 31. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 20.11.2012 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 240/32/2012
vom 11.12.2012

Beschluss über den Verkauf eines Grundstückes in der Gemarkung Heubisch

Aufgrund des § 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. Seite 531) beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 11.12.2012, dem Verkauf für das mit einem ehemaligen Feuerwehrgerätehaus bebauten Grundstückes in 96524 Heubisch, Heubischer Ortsstraße, Flurstück-Nr. 108/5 im Zuge der öffentlichen Ausschreibung, zuzustimmen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 245/33/2012
vom 29.01.2013

Beschluss über die Stellungnahme der Gemeinde Föritz zur Erweiterung des Bebauungsplanes „Haig-Nordwest“ der Gemeinde Stockheim

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 29.01.2013, der **Erweiterung des Bebauungsplanes „Haig-Nordwest“** die gemeindenachbarliche Zustimmung zu erteilen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 246/33/2013
vom 29.01.2013

Beschluss über die Stellungnahme der Gemeinde Föritz zum Bebauungsplan „Erweiterung Norma-Markt Neuhäuser Straße“, Stadt Sonneberg

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB beschloss der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 29.01.2013, der „Erweiterung Norma-Markt Neuhäuser Straße“ Stadt Sonneberg die gemeindenachbarliche Zustimmung zu erteilen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 247/33/2013
vom 29.01.2013

Beschluss über die Stellungnahme der Gemeinde Föritz zum Zielabweichungsverfahren für die geplante Bahnstromleitung Süd im Rahmen des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit (VDE) 8.1, Neubaustrecke (NBS) Ebenfelde – Erfurt; Stadt Sonneberg, Gemeinde Föritz, Gemeinde Frankenblick, Landkreis Sonneberg

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) beschließt der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 29.01.2013:

Der Gemeinderat Föritz unterstützt voll die Stellungnahme der AGROPRODUKT Sonneberg e.G. vom 17.12.2012 (Anlage) welche zum Planfeststellungsverfahren 110 kV-Leitung abgegeben wurde.

Nach Ende der Auslegung des Planfeststellungsverfahrens haben wir von Seiten der Bevölkerung eine große Resonanz erfahren. Der Einfluss auf die Wohnqualität ihrer Grundstücke sind auch von unserer Seite ein großer Mangel, dem abgeholfen werden muss. Die Gemeinde erhebt große Bedenken gegenüber dem Trassenverlauf und kann diesem nicht zustimmen.

Die Hinweise der Bevölkerung sind zu beachten.

Die Gemeinde ist bei entsprechenden Ersatz- und Ausgleichsmaßnahme zu hören

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinderat Föritz Beschluss-Nr. 248/33/2013
vom 29.01.2013

Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses über die Vergabe des Jugendzimmers im Sportlerheim Mupperg

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 15 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) beschließt der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 29.01.2013:

Der Beschluss Nr. 62/08/2010 vom 18.05.2010 wird aufgehoben.

Rosenbauer
Bürgermeister

BESCHLÜSSE Ausschüsse des Gemeinderates Föritz

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 169/23/2013
des Gemeinderates Föritz vom 29.01.2013

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 22. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 11.12.2012

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 29.01.2013, die Niederschrift des öffentlichen Teils der 22. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 11.12.2012 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 170/23/2013
des Gemeinderates Föritz vom 29.01.2013

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 11.12.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 29.01.2013, die nachfolgenden in der nicht öffentlichen Sitzung am 11.12.2012 gefassten Beschlüsse im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen.

Beschluss-Nr. 163/22/2012 vom 11.12.2012

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 21. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 13.11.2012

Beschluss-Nr. 164/22/2012 vom 11.12.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. 165/22/2012 vom 11.12.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. 166/22/2012 vom 11.12.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. 167/22/2012 vom 11.12.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Beschluss-Nr. 168/22/2012 vom 11.12.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 163/22/2012
des Gemeinderates Föritz vom 11.12.2012

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 21. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 13.11.2012

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) beschloss der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 11.12.2012 die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 21. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 13.11.2012 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 164/22/2012
des Gemeinderates Föritz vom 11.12.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 11.12.2012 den Bauunterlagen

Ersatzneubau von Balkonanlagen an einem Mehrfamilienwohnhaus

Standort: Gemarkung Weidhausen
 Flurstück – Nr. 362/32
die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 165/22/2012
des Gemeinderates Föritz vom 11.12.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 11.12.2012 den Bauunterlagen

Neubau einer Gewerbeeinheit mit Lagerhalle und Büroräumen

Standort: Gemarkung Heubisch
 Flurstück – Nr. 803/18
die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 166/22/2012
des Gemeinderates Föritz vom 11.12.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 11.12.2012 den Bauunterlagen

Dachausbau einer Doppelgarage mit Geräteschuppen zur Einliegerwohnung

Standort: Gemarkung Oerlsdorf
 Flurstück – Nr. 409/3
die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B 167/22/2012
des Gemeinderates Föritz vom 13.11.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 11.12.2012 den Bauunterlagen

Rückbau und Neuerrichtung des Eingangsvorbau des bestehenden Wohnhauses

Standort: Gemarkung Schwärzdorf
 Flurstück – Nr. 136/2
die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Bau- und Umweltausschuss Beschluss-Nr. B168/22/2012
des Gemeinderates Föritz vom 13.11.2012

Gemeindliches Einvernehmen zu Bauunterlagen

Aufgrund des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 37 Abs. 1 b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Föritz vom 14.11.2003 **erteilt** der Bau- und Umweltausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 11.12.2012 den Bauunterlagen

Neubau eines Garagen- und Lagergebäudes mit Carport

Standort: Gemarkung Rottmar
Flurstück – Nr. 523/10
die gemeindliche Zustimmung.

Bemerkung:

Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Bau- und Umweltausschusses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H115/42/2012
des Gemeinderates Föritz vom 15.01.2013

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 41. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 27.11.2012

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 15.01.2012 die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 41. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 27.11.2012 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H116/42/2013
des Gemeinderates Föritz vom 15.01.2013

Beschluss über die Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 27.11.2012 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 15.01.2013, den nachfolgenden in nicht öffentliche Sitzung am 27.11.2012 gefassten Beschluss im nächsten Amtsblatt der Gemeinde Föritz zu veröffentlichen.

Beschluss-Nr. H 114/41/2012 vom 27.11.2012

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 41. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 27.11.2012

Rosenbauer
Bürgermeister

Haupt- und Finanzausschuss Beschluss-Nr. H114/41/2012
des Gemeinderates Föritz vom 27.11.2012

Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 40. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 13.11.2012

Aufgrund des § 42 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531) beschloss der Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates Föritz in seiner Sitzung am 27.11.2012 die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der 40. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 13.11.2012 zu genehmigen.

Rosenbauer
Bürgermeister

AMTLICHE UND ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Sitzungen des Gemeinderates Föritz und seiner Ausschüsse

34. Sitzung des Gemeinderates Föritz

Am Donnerstag, dem 07.03.2013 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 34. Sitzung des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:**ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 32. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 11.12.2012
3. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 33. Sitzung des Gemeinderates Föritz vom 29.01.2013
4. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Gemeinderatssitzung am 29.01.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
5. Beschluss über die Stellungnahme der Gemeinde Föritz zur 2. Qualifizierten Planänderung des Bebauungsplanes „Am Thanner Weg III. Teil, 2. BA Resterschließung“
6. Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz – Feuerwehrsatzung –
7. Stand der Bauvorhaben der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 28.02.2013

Rosenbauer
Bürgermeister

24. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz

Am Dienstag, dem 12.03.2013 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 24. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:**ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 23. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Gemeinderates Föritz vom 29.01.2013
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Bau- und Umweltausschusssitzung am 29.01.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 28.02.2013

Rosenbauer
Bürgermeister

44. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz

Am Dienstag, dem 12.03.2013 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 44. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:**ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 43. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 19.02.2013
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt und Finanzausschusssitzung am 19.02.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 28.02.2013

Rosenbauer
Bürgermeister

45. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz

Am Dienstag, dem 26.03.2013 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 45. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz statt.

Tagesordnung:**ÖFFENTLICHER TEIL:**

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss über die Niederschrift des öffentlichen Teils der 44. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Föritz vom 12.03.2013
3. Bestätigung zur Veröffentlichung der in der Haupt und Finanzausschusssitzung am 12.03.2013 gefassten nicht öffentlichen Beschlüsse
4. Stand der Bauvorhaben der Gemeinde Föritz

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Alle Bürgerinnen und Bürger werden zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Föritz, den 28.02.2013

Rosenbauer
Bürgermeister

23. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur, Bildung und Sport des Gemeinderates Föritz

Am Dienstag, dem 19.03.2013 findet um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz die 23. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur, Bildung und Sport des Gemeinderates Föritz statt.

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Föritz, den 28.02.2013

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeinde Föritz
Der Bürgermeister

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen für die am 01.01.2014 beginnende Amtszeit im Freistaat Thüringen**Aufstellung und Einreichung der Vorschlagsliste durch die Gemeinde Föritz gemäß §§ 36 Abs. 1, 77 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**

Die Gemeinde Föritz stellt im Wahljahr 2013 für die Schöffen des Amtsgerichtes und des Landesgerichtes die Vorschlagsliste auf (§ 36 Abs. 1 und § 77 Abs. 1 GVG).

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG). Jedermann und Vereinigungen jeder Art können jeden, der diese Voraussetzungen erfüllt, zur Aufnahme in die Vorschlagsliste benennen; Selbstnennungen sind zulässig.

Somit können Vorschläge unterbreitet werden:

- von den Fraktionen des Gemeinderates;
- von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden, Organisationen der kirchlichen und sozialen Arbeit, Sportvereinen, Umweltorganisationen und Parteien;
- **Personen können sich auch selbst vorschlagen.**

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Für die vorgeschlagene Person muss in der Vorschlagsliste

- Geburtsname
- Familienname
- Vorname
- Tag und Ort der Geburt
- Wohnanschrift und Beruf

enthalten sein (§§ 36 Abs. 2, 77 GVG).

Die Gemeinde Föritz hat zur Wahl der Schöffen mindestens 3 (drei) Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Die Vorschlagsliste ist durch die Gemeinde Föritz bis spätestens **15.06.2013** aufzustellen und zudem muss der Gemeinderat Föritz seine Zustimmung geben.

In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:

1. Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich:
 - Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
 - Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
2. Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt einberufen werden sollen, nämlich:
 - a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
 - b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
 - c) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
 - d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
 - e) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der Deutschen Sprache nicht geeignet sind;
 - f) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
3. Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen, nämlich:
 - a) der Bundespräsident;
 - b) die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 - c) Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 - d) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 - e) gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 - f) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
 - g) Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.
4. Personen, die nach § 44a des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) in der jeweils geltenden Fassung nicht zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden sollen, nämlich Personen, die
 - a) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - b) wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen- Gesetzes (StUG) in der Fassung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Personen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sind.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen.

5. Folgende Personen dürfen die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):
 - a) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
 - b) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege von 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
 - c) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
 - d) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;

- e) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- f) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- g) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Die unter 5. genannten Personen können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte wird jedoch auf die Tatsachen hingewiesen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

Für die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste der Gemeinde ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 und § 77 Abs. 1 GVG).

Die Gemeinde Föritz hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt eines Schöffen geeignet sind. Sie gibt den Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagslisten in Betracht kommen, zuvor Gelegenheit, sich zu ihrer Benennung zu äußern. Die Gemeinde kann sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste (§ 36 GVG) namhaft machen, anhalten, diese vorher zu befragen, ob Hinderungsgründe nach §§ 33, 34 GVG bestehen oder ob sie trotz des Vorliegens von Ablehnungsgründen nach § 35 GVG bereit sind, das Amt eines Schöffen zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschieden und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus ist die Gemeinde dann auch in der Lage, von der Benennung solcher Personen abzusehen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Schöffenamts aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflicht mit ihren übrigen Pflichten, unzulässig erscheint. Zweckmäßigerweise sollte bereits in diesem Stadium der Auswahl von Personen für die Aufnahme in die Vorschlagslisten Auskunft bei dem jeweiligen Bewerber eingeholt werden, ob Hinderungsgründe nach § 44 a des Deutschen Richtergesetzes vorliegen.

Die Gemeinde bittet bereits im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Vorschlagsliste um die Abgabe der unter Ziffer 4 erwähnten Erklärung.

Für die abzuverlangende Erklärung wird ein Formular verwendet. Dies liegt beim geschäftsleitenden Beamten der Gemeinde Föritz vorrätig.

Die Personenvorschläge mit den geforderten Angaben einschließlich der Erklärung möchten bitte beim geschäftsleitenden Beamten der Gemeindeverwaltung Föritz bis **zum 12.04.2013** abgegeben werden.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

Die fünfjährige Amtszeit der ehrenamtlichen Schöffen beginnt am 01. Januar 2014.

Föritz, den 28.02.2013

Roland Rosenbauer
Bürgermeister

WAHL AUSSCHREIBEN für die Wahl des Ortsbrandmeisters der Gemeinde Föritz

(§ 15 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes – ThürBKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. Seite 22) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2012 (GVBl. Seite 113, 115) in Verbindung mit § 15 der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz (Feuerwehrsatzung) vom 02.10.2007, amtlich bekanntgemacht am 11.10.2007 im Amtsblatt Nr. 10/2007

1. Aufgrund des § 15 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes -ThürBKG- in Verbindung mit § 15 der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz (Feuerwehrsatzung vom 02.10.2007) ist in der Gemeinde Föritz **ein Ortsbrandmeister** zu wählen.
2. Die Wahl findet statt anlässlich einer gemeinsamen Mitgliederversammlung aller Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritz am

26. April 2013, um 19.00 Uhr

in der Turnhalle Mupperg, An der Steinach 3 b, 96524 Föritz OT Mupperg statt.

3. Allen Kameradinnen und Kameraden, die an dieser Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, wird die Möglichkeit gegeben, im **Briefwahlverfahren** den Ortsbrandmeister zu wählen.
Die Briefwahl findet in der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz statt und kann

von Dienstag, dem 23.04.2013, 09.00 Uhr
bis Freitag, dem 26.04.2013, 12.00 Uhr

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Föritz

Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 09.00 bis 12.00 Uhr

unter Vorlage des Personalausweises bzw. des Reisepasses oder des Feuerwehrdienstausweises wahrgenommen werden.

4. Alle wahlberechtigten Kameradinnen und Kameraden werden aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortsbrandmeister beim Bürgermeister der Gemeinde Föritz, Herrn Rosenbauer, bzw. beim geschäftsleitenden Beamten, Herrn Damm, unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung der vorgeschlagenen Bewerber/innen einzureichen.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich jede Kameradin bzw. jeder Kamerad selbst bewerben kann.

Die Einreichungsfrist endet am **Freitag, dem 05.04.2013 um 12.00 Uhr**.

Die Bekanntmachung der Wahlvorschläge erfolgt am 08.04.2013 an die Wehrführer. Diese sind für die Übermittlung an die Kameradinnen und Kameraden der einzelnen Ortsteil-Feuerwehren verantwortlich.

5. Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Föritz angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch, der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt bzw. wer die Qualifizierung innerhalb von 2 Jahren nachholt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
6. Wahlberechtigt ist nur, wer einer der Einsatzabteilungen der Feuerwehren der Gemeinde Föritz angehört und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

7. Das Wahlverzeichnis liegt

vom Dienstag, dem 02.04.2013 bis zum Donnerstag, dem 18.04.2013

in der Gemeindeverwaltung Föritz während der allgemeinen Dienststunden aus.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können bis zum Mittwoch, dem 17.04.2013, 16.00 Uhr eingelegt werden.

8. Die Durchführung der Wahlhandlung anlässlich der Mitgliederversammlung obliegt einem Wahlvorstand. Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus 5 Kameradinnen bzw. Kameraden der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile.

In Vorbereitung der Mitgliederversammlung wird um Benennung der Mitglieder des Wahlvorstandes gebeten.

Bewerber für den Ortsbrandmeister dürfen nicht im Wahlvorstand mitarbeiten.

Föritz, den 15.02.2013

Rosenbauer
Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Föritz
Der Bürgermeister

Ausschreibung einer Liegenschaft

Die Gemeinde Föritz schreibt folgende Liegenschaft zum Verkauf aus:

Ehemaliges Feuerwehrgerätehaus
Im Ortsteil Heubisch
Heubischer Ortsstraße
Flurstück-Nr.: 108/5, Gemarkung Heubisch

Die Grundstücksfläche beträgt 88 qm. Das Gebäude wurde um 1900 gebaut, in den 60er Jahren umgebaut und bis Mitte der 90er Jahre als ehemaliges Feuerwehrgerätehaus genutzt. Der Bauzustand des Gebäudes wird als sanierungsbedürftig bewertet. Für das Objekt liegt ein Wertgutachten vom 03.07.2012 vor. Dies kann bei Bedarf eingesehen werden.

Die Veräußerung dieses Objektes soll mindestens zum Verkehrswert erfolgen. Die Erwerberinteressen sowie dessen Planungsabsichten sollen mit den Interessen der Gemeinde übereinstimmen. Besichtigungstermine können unter Telefon 03675 / 4093-0 vereinbart werden.

Erwerbsanträge richten Sie bitte an die:

Gemeindeverwaltung Föritz
Ortsstraße 13
96524 Föritz

Angebote sollen schriftlich im verschlossenen Umschlag unter dem Kennwort „Angebot ehemaliges Feuerwehrgerätehaus Heubisch“ bis zum **27.03.2013** in der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Föritz, den 28.02.2013

Rosenbauer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Einwohnermeldeamtes

Gemäß Thüringer Gesetz über das Meldewesen, § 32, hat jeder Bürger das Recht, der Weitergabe seiner Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen, zu widersprechen. Der Widerspruch ist in schriftlicher Form und deutscher Sprache zu beantragen. Die Beantragung ist kostenlos.

Föritz, den 28.02.2013

Rosenbauer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften (Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 – WehrRÄndG 2011)

Hier: Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich, bis zum 31.März, folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Gegenwärtige Anschrift

Diese Datenübermittlung unterbleibt wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weisen wir durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2014 das achtzehnte Lebensjahr vollenden , der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Föritz – Einwohnermeldeamt -, Ortsstraße 10, 96524 Föritz zu erklären.

Die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für Wehrpflicht erfolgt zum 31.03.2013.

Föritz, den 28.02.2013

Rosenbauer
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Föritz benötigt für den gemeindlichen Bauhof zum 01.05.2013 Verstärkung und sucht aus diesem Grunde aus der Gemeinde Föritz

einen Gemeindearbeiter / in.

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Dienstort ist die Gemeinde Föritz mit ihren Ortsteilen Föritz, Weidhausen, Schwärzdorf, Eichitz, Gefell, Rottmar, Heubisch, Mupperg, Oerlsdorf und Mogger.

Das Arbeitsverhältnis und die Bezahlung richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TvöD).

Aufgabengebiet:

- Reinigung, Mähen und Pflege von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, Kinderspielplätzen, Böschungen und Entwässerungsgräben
- Kleinreparaturen an Straßen und Gehwegen
- Winterdienst- und Streuarbeiten
- Baumpflegearbeiten und gärtnerische Tätigkeiten
- Durchführung von Reparaturarbeiten von Ausstattungsgegenständen der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen
- Bedienung, Pflege und Wartung der Maschinen und Fahrzeuge
- Hausmeistertätigkeiten an allen Gebäuden und Grundstücken der Gemeinde

Anforderungen:

Für die Besetzung dieser Stelle wird eine handwerklich versierte und verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit abgeschlossener Berufsausbildung im handwerklichen, baulichen oder gärtnerischen Bereich gesucht. Der/die neue Gemeindearbeiter/in sollte anpassungsfähig, teamfähig, flexibel und nach kurzer Einarbeitungszeit in der Lage sein, die täglich auf dem Bauhof anfallenden Arbeiten zu erledigen.

Wir erwarten ein gutes Fachwissen und Berufserfahrung sowie eine hohe Belastbarkeit und Flexibilität in der Arbeitszeit, den Besitz eines Führerscheins Klasse C 1 E sowie die Zugehörigkeit zu der Freiwilligen Feuerwehr ist wünschenswert.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte unter dem Kennwort – Bewerbung Gemeindearbeiter – bis spätestens zum **28.03.2013** an die

Gemeindeverwaltung Föritz, Bürgermeister Herrn Rosenbauer
Ortsstraße 13, 96524 Föritz.

Föritz, den 28.02.2013
Gemeinde Föritz

Rosenbauer
Bürgermeister

ÖFFNUNGSZEITEN**der Gemeindeverwaltung Föritz und des Einwohnermeldeamtes Föritz**

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

HINWEIS IN EIGENER SACHE!

Der Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt ist der 14.03.2013. Wir bitten um Beachtung!

Impressum:

Herausgeber:	Gemeinde Föritz
Druck:	Anton-Hauguth-Verlag, Alte Dorfstraße 22, 96317 Kronach-Neuses
Erscheinungsweise:	erscheint nach Bedarf
Verantwortlich für den Inhalt:	<ol style="list-style-type: none">1. Für alle Veröffentlichungen der Gemeinde ist die Gemeinde verantwortlich.2. Für alle anderen Veröffentlichungen ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.
Bezugsbedingung und -möglichkeit:	Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 12,00 €. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Gemeinde. Preis je Exemplar 1,00 € zuzüglich Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenlos im Gemeindegebiet verteilt. Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung der Gemeinde darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.
Postanschrift:	Gemeindeverwaltung Föritz, Ortsstraße 13, 96524 Föritz Telefon: 03675/40930, Fax: 03675/409321 E-mail: info@foeritz.de
